

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen - Witwengeld - Renten in der Beamtenversorgung

Achim Tschurl

Der dem Beamtenverhältnis eigene Grundsatz der lebenslangen Alimentation, bezieht sich nicht allein auf die Fürsorge für den Beamten selbst, sondern auch nach seinem Ableben für die Hinterbliebenen.

Daher ergibt sich eine Beamtenversorgung nach dem Tod des aktiven sowie auch des inaktiven Beamten in Form von Witwen- oder ggf. auch Waisengeld.

Anspruchsberechtigt für eine Witwenversorgung sind grundsätzlich die in rechtsgültiger Ehe lebenden Partner des Beamten bzw. Partner der eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Das Witwengeld wird aus dem Ruhegehalt errechnet, das der verstorbene Beamte zuletzt erhielt oder erhalten hätte (bei im aktiven Dienst verstorbenen Beamten wird so verfahren, als sei der Beamte im Zeitpunkt seines Todes wegen Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzt worden).

Versorgungsberechtigt ist zunächst einmal nur der Beamte auf Lebenszeit, mit einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren, denn nur dieser wird in den Ruhestand versetzt, wodurch dann ein Versorgungsanspruch entsteht.

Die Höhe des Witwengeldes beläuft sich auf **55%** derjenigen Bezüge, die der Beamte als Ruheständler bekommen hat oder bekommen hätte.

Der Prozentsatz von **60%** gilt für die vor dem 01.01.2002 geschlossenen Ehen weiter, wenn mindestens ein Ehegatte (egal welcher) vor dem 02.01.1962 geboren wurde.

Ausnahmen:

Ein Witwengeld wird nicht gezahlt, wenn die Ehe weniger als ein Jahr gedauert hat.

Das Witwengeld wird ebenso nicht gezahlt, wenn der Beamte bei Eheschließung schon die Regelaltersgrenze erreicht hat und selbst im Ruhestand war (der Witwe ist dann ein Unterhaltsbeitrag „bis zur Höhe des Witwengeldes“ zu gewähren).

Wenn die Witwe noch eigenes Erwerbseinkommen bezieht, so verfügt sie nach Meinung des Gesetzgebers über die für das Bestreiten ihres Unterhaltes notwendigen Einkünfte; sie wird für weniger bedürftig angesehen, deshalb findet eine sog. Ruhensberechnung nach § 53 Beamtenversorgungsgesetz statt, so dass bei Überschreiten der dort genannten Höchstsätze das Witwengeld teilweise zum Ruhen kommt. Es bleibt jedoch auch im Falle dieser Ruhensanrechnung wegen eigener Erwerbseinkünfte immer noch eine Mindestbelassung in Höhe von 20 % des zustehenden Witwengeldes.

Wenn die Witwe selbst Beamtin war und eigene Versorgungsbezüge hat oder erhält, findet nach § 54 BeamtenVG eine ähnlich vergleichbare Ruhensberechnung statt. Auch hier steht der Witwe oder dem Witwer, zu seiner Versorgung die Mindestbelassung in Höhe von 20% der neuen Versorgungsbezüge zu.

Nicht angerechnet werden dagegen Renten bzw. Rentenanteile die aus eigener, vorangegangener Berufstätigkeit oder freiwilliger Weiter-, Sozial- oder Höherversicherung der Witwe beruhen; ebenso nicht angerechnet wird ein Rentenbetrag aus einem Versorgungsausgleich nach § 1587b BGB, beim ausgleichsberechtigten Ehegatten.

Da sich jeder Einzelfall besonders darstellt und betrachtet werden muss, wenden Sie sich bei weiteren Fragen an ihre BEV Dienststelle Abt. Versorgung, die Ihnen hierüber gerne Auskünfte erteilt.